

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren
Herrn Minister Dr. Heiner Garg
Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

bock@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

VIII 226 - 446-142/2019

Unser Zeichen

Telefon

-10

Datum

10.02.2021

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Garg,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf bedanken wir uns sehr. Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. berät und informiert zu den Fragen des Verbraucherschutzes und setzt sich sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene für die Interessen der Verbraucher:innen ein. Dazu gehört auch die Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen.

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch begrüßen wir die geplanten Änderungen des Gesetzes. Denn sie dienen dazu, Regelungslücken zu schließen und Verbraucher:innen einen größeren Schutz zu bieten.

In den letzten Jahren haben sich im Pflegebereich viele neuartige Pflegewohnformen entwickelt, die nicht eindeutig in die bisherige Systematik der Versorgungsformen nach dem SbStG passen. Dies führt zur Verunsicherung bei Verbraucher:innen, ob eine Sicherstellung der Qualität zum einen und die Verhinderung von Missbrauch zum anderen gewährleistet ist. In der Vergangenheit tauchte in der Verbraucherberatung beispielsweise oft die Frage auf, wer die Aufsicht über die ambulanten Pflegedienste in alternativen Pflegewohnformen durchführt. Daher ist es angezeigt, dass eine Neuausrichtung der in den §§ 7 bis 10 SbStG geregelten Wohnformen und der daran anknüpfenden Anbieter- und Betreiberpflichten und der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden stattfindet.

Weiter begrüßen wir, dass sich die Landesregierung mit dem Thema der Leiharbeitskräfte in stationären Einrichtungen und mit den Auswirkungen auf die Pflegequalität beschäftigt. Jegliche negativen Auswirkungen, die eine Gefährdung für Leib und Leben der Bewohnerschaft darstellen könnten, sind zu verhüten.

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 10.02.2021

Wenn es jedoch zu großen personellen Engpässen in den einzelnen Einrichtungen kommt, so können diese auch eine Gefährdung für Leib und Leben der Bewohnerschaft darstellen. Somit halten wir die Konkretisierung der bestehenden Verordnungsermächtigung in § 26 SbStG, welche dem zuständigen Ministerium die Befugnis einräumt, Näheres zu den persönlichen und fachlichen Anforderungen an das Personal zu regeln, für eine gute Lösung, künftig auch Regelungen zum Einsatz von beispielsweise Leiharbeitskräften zu treffen.

Auch die Anpassung der Grundlagen für die Datenverarbeitung in § 27 SbStG halten wir für sinnvoll. Gerade die Pandemie-Situation zeigt uns, dass schnelles Handeln Leben retten kann. Synergien müssen besser genutzt werden. Durch die Anpassung wird der Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden nach dem SbStG und beispielsweise den für die infektionshygienische Überwachung in der außerklinischen Intensivpflege nach § 23 IfSG zuständigen Gesundheitsämtern verbessert.

Insgesamt erfährt das SbStG durch die geplante Gesetzesänderung klarere Strukturen durch moderne Terminologien. Dadurch werden unseres Erachtens Regelungslücken und Unsicherheiten in der Rechtsanwendung beseitigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die Verbraucherzentrale e.V. die geplante Gesetzesänderung zum SbStG. Sie ist ein hinreichender Schritt, um die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, menschenwürdigen Pflege sowie Assistenz und Betreuung zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bock
Vorstand